OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170031/17/WP

Datum:
Linz, 4. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Säumnisbeschwerde der F GmbH, vertreten durch x, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden betreffend einen Antrag auf Übertragung von Grundflächen ins Privateigentum der Beschwerdeführerin, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und der verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin vom 17. April 2017 auf „Übertragung des lt. Bebauungsplanes Nr. 126.00 vom 7.6.2000 aufzulassenden Teils der F Straße in“ das Privateigentum der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 17. April 2017, beim Stadtamt Ansfelden am 19. April 2017 eingelangt, beantragte die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) die „Übertragung des lt. Bebauungsplanes Nr. 126.00 vom 7.6.2000 aufzulassenden Teils der F Straße in“ das Privateigentum der Bf „wie unter Punkt 14. beschrieben“.

1.2. Mit Eingabe vom 24. November 2017, beim Stadtamt Ansfelden am 28. November 2017 eingelangt, beantragte die Bf den Übergang der Entscheidung über den Antrag vom 17. April 2017 auf den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden (Devolutionsantrag).

1.3. Mit Schreiben vom 23. März 2018 wurde der Bf seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden (arg: „Bezug: Beschluss des Gemeinderates am 22.03.2018“) ua mitgeteilt, es sei anzunehmen, „dass hier nie eine unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut erfolgt ist und demnach kein Anrecht auf Zurückstellung in das Privateigentum abgeleitet werden“ könne. Weiters wird die Bf mit diesem Schreiben „höflichst um Vorlage von möglicherweise ergänzenden Unterlagen (zu unentgeltlichen Abtretungen) ersucht“.

2.1. Mit Schriftsatz vom 24. September 2018 erhob die Bf Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zur Säumnis des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden (kurz: belangte Behörde) wird vorgebracht, mit Schriftsatz vom 24. November 2017 sei der Antrag auf Übergang der Entscheidung (Devolutionsantrag) an die belangte Behörde gestellt worden. Das Schreiben vom 23. März 2018 lasse jedwede Bescheidqualität vermissen, sodass „eine gesetzesmäßige Erledigung der obigen Anträge der Bf bislang nicht erfolgt“ sei. Zum verfahrenseinleitenden Antrag wird ausgeführt, die „Enunziation der VO-Geberin einen ‚Teil der F Straße in das Privateigentum zu übertragen‘ löst eine materiellrechtliche Beachtlichkeit aus und führt damit auch zu einer verfahrensrechtlichen Auseinandersetzungspflicht, welcher die Behörde nur durch Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides nachkommen kann. […] Rechtlicherseits sei noch angemerkt, dass die Behörde selbst für den Fall, dass sie verneint, eine Sachentscheidung fällen zu müssen, dennoch eine Entscheidungspflicht und sei es auch nur zur Zurückweisung trifft“. Abschließend wird beantragt, das Verwaltungsgericht möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und über die Anträge der Bf durch Erkenntnis in der Sache selbst entscheiden.

2.2. In Entsprechung der Aufforderung durch das Verwaltungsgericht vom 18. März 2019 legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 18. April 2019 den

Verordnungsakt zum gegenständlichen Bebauungsplan sowie Unterlagen zu „grundbücherlichen Durchführungen“ vor. Zudem wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, „[m]it der Errichtung der F Straße [seien] keine Grundabtretungsverpflichtungen gem. BauO erfolgt“.

2.3. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 18. März 2019 konkretisierte die Bf mit Eingabe vom 2. April 2019 ihren verfahrenseinleitenden Antrag dahingehend, dass nicht „eine auf § 17 (2) Oö. BauO gestützte Zurückstellung einer – in der Vergangenheit – in das öffentliche Gut bescheidmäßig abgetretenen Grundfläche [beantragt werde], sondern die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 126.00 in dessen Pkt. 14 bindend verordnete Umsetzung des ‚in das Privateigentum zu übertragenden Teils der F ‘ Straße urgiert“ werde.

3.1. Am 21. Mai 2019 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Teilnahme von Vertretern beider Parteien durch. Im Rahmen der Verhandlung wurden die jeweiligen Rechtsstandpunkte eingehend erörtert und abschließend übereingekommen, dass die belangte Behörde der Bf Einsicht in den Verordnungsakt zum verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan gewährt und der Bf gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, bis zum Ablauf des Juni 2019 eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

3.2. Mit E-Mail vom 1. Juli 2019 (gleichzeitig adressiert an die belangte Behörde) legte die Bf – nach Einsichtnahme in den Verordnungsakt – eine ergänzende Stellungnahme vor, mit der die Bf – gestützt auf Unterlagen aus dem Verordnungsakt – ihren Rechtsstandpunkt nochmals bekräftigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Eingabe vom 17. April 2017, beim Stadtamt Ansfelden am 19. April 2017 eingelangt, beantragte die Bf die „Übertragung des lt. Bebauungsplanes Nr. 126.00 vom 7.6.2000 aufzulassenden Teils der F Straße in“ das Privateigentum der Bf „wie unter Punkt 14. beschrieben“ [verfahrenseinleitender Antrag, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Eingabe vom 24. November 2017, beim Stadtamt Ansfelden am 28. November 2017 eingelangt, beantragte die Bf den Übergang der Entscheidung über den Antrag vom 17. April 2017 auf den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden [Devolutionsantrag, ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 23. März 2018 wurde der Bf seitens der belangten Behörde (arg: „Bezug: Beschluss des Gemeinderates am 22.03.2018“) ua mitgeteilt, es sei

anzunehmen, „dass hier nie eine unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut erfolgt ist und demnach kein Anrecht auf Zurückstellung in das Privateigentum abgeleitet werden“ könne. Weiters wird die Bf mit diesem Schreiben „höflichst um Vorlage von möglicherweise ergänzenden Unterlagen (zu unentgeltlichen Abtretungen) ersucht“ [Schreiben, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Weder der Bürgermeister noch die belangte Behörde führten hinsichtlich des verfahrenseinleitenden Antrages – abgesehen von Beratungen im Bau-, Planungs- und Infrastrukturausschuss des Gemeinderates sowie im Kollegium des Gemeinderates – ein nach außen in Erscheinung tretendes Ermittlungsverfahren durch [gesamter Verwaltungsakt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 73 Abs 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

1.2. Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutions-antrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist (Abs 2 par cit).

1.3. Gemäß Abs 3 par cit beginnt für die Berufungsbehörde die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

1.4. Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

2.1. Die Bf brachte mit Eingabe vom 17. April 2017 einen näher umrissenen Antrag beim Stadtamt Ansfelden ein. Zweifellos handelt es sich dabei um ein solches Anbringen, das eine Entscheidungspflicht des Bürgermeisters auslöste, zumal – wie die Bf richtig ausführt – selbst dann, wenn die Behörde zur Ansicht gelangt, keine Sachentscheidung treffen zu können (müssen), eine verfahrensrechtliche Entscheidung (Zurückweisung) zu treffen gewesen wäre. Mangels bescheidmäßiger Erledigung dieses Antrages erweist sich der Devolutionsantrag vom 24. November 2017 – da die sechsmonatige Frist iSd § 73 AVG zum Zeitpunkt des Einlangens des Devolutionsantrages bereits abgelaufen war – auch als zulässig. Gemäß § 73 Abs 2 hätte die belangte Behörde den Devolutionsantrag – wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist – abweisen müssen, ansonsten eine Sachentscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag zu treffen gehabt.

2.2. Die Erledigung der belangten Behörde vom 22. März 2018 lässt – wie die Bf richtig ausführt – jedwede Bescheidqualität vermissen. Vielmehr teilt die belangte Behörde in diesem Schreiben der Bf (lediglich) ihre Rechtsanschauung mit und fordert zur Vorlage ergänzender Unterlagen auf. Ein normativer Wille ist dieser behördlichen Erledigung nicht zu entnehmen.

2.3. Mangels Erledigung des Devolutionsantrages durch die belangte Behörde erweist sich die von der Bf mit Schriftsatz vom 24. September 2018 erhobene Säumnisbeschwerde als zulässig. Ihr war auch stattzugeben, da die Säumnis auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist, zumal seitens der belangten Behörde keinerlei nach außen in Erscheinung tretendes Ermittlungsverfahren geführt wurde und auch sonst keine Umstände hervorgekommen sind, die eine Verzögerung einer fristgerechten Entscheidung rechtfertigen könnten.

3.1. Punkt 14. – übertitelt mit „Erschließung“ – der Erläuterungen und bindenden Vorschreibungen für Bebauung zum Bebauungsplan Nr. 126.00 „Betriebsbaugebiet x“ der Gemeinde Ansfelden, beschlossen am 11. Mai 2000, kundgemacht vom 14. Juni bis 30. Juni 2000 durch Anschlag, lautet in seinem zweiten Absatz (der erste Absatz enthält Regelungen für örtlich näher bezeichnete Aus- und Zufahrten) wie folgt:

> „Für den laut Bebauungsplan in das Privateigentum zu übertragenden Teil der F-strasse sind seitens der Grundeigentümer im Planungsgebiet gegenseitige Fahrtrechte einzuräumen“.

3.2. Seiner Überschrift entsprechend regelt Punkt 14. des Bebauungsplanes die Erschließung im Planungsgebiet. Zunächst sind – in Absatz 1 – Regelungen (Beschränkungen) der örtlich näher bezeichneten Aus- und Zufahrten enthalten, während Absatz 2 für jene Grundflächen (Teile der F Straße), die ins

Privateigentum zu übertragen sind, anordnet, dass die Grundeigentümer gegenseitige Fahrtrechte einzuräumen haben. Regelungszweck von Punkt 14. Absatz 2 ist somit ausschließlich die Sicherung der Einräumung von gegenseitigen Fahrtrechten vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Erschließung im Planungsgebiet. Dabei setzt diese Regelung eine Übertragung von Teilen der F Straße in das Privateigentum denklogisch voraus, hat sie doch lediglich zum Ziel sicherzustellen, dass im Fall der Übertragung ins Privateigentum gegenseitig Fahrtrechte eingeräumt werden.

3.3. Punkt 14. Absatz 2 ist daher nicht als eine solche Bestimmung zu deuten, die Grundeigentümern einen Anspruch auf Übertragung von Teilen der F Straße gewährt. Vielmehr knüpft Punkt 14 Absatz 2 an eine solche Bestimmung bloß an.

3.4. Der gegenständliche Bebauungsplan enthält – soweit ersichtlich – keine Bestimmung, die die Übertragung von Teilen der F Straße in das Privateigentum näher regelt und als materiell-rechtliche Grundlage für den Antrag der Bf zu dienen vermag. Da die Bf ihren Antrag explizit nicht als Antrag auf Rückübereignung (gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Oö. BauO oder unmittelbar gestützt auf die verfassungsgesetzlich garantierte Eigentumsfreiheit) verstanden haben wollte, sondern als einen Antrag auf Übertragung von Teilen der F Straße ins Privateigentum der Bf, mangelt es dem verfahrenseinleitenden Antrag an einer gesetzlichen Grundlage. Mit anderen Worten ist ein derart gestalteter Antrag im Gesetz nicht vorgesehen, weshalb der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

3.5. Die Ausführungen der Bf im Hinblick auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit von Punkt 14. Absatz 2 des einschlägigen Bebauungsplanes waren nicht geeignet, beim Verwaltungsgericht diesbezügliche Bedenken zu begründen, zumal die Bf dieser Bestimmung einen Inhalt unterstellt, der bei der hier vertretenen Norminterpretation nicht besteht. Die auf dieser Auslegung beruhende und von der Bf behauptete Verfassungswidrigkeit liegt daher nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Die Beurteilung der Rechtsfragen im Hinblick auf die Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde und deren Begründetheit konnten anhand der reichlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden. Die Rechtsfrage, ob die Bestimmung Nr. 14 des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes dahingehend auszulegen ist, dass sie eine Anspruchsgrundlage für die Übertragung von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut ins Privateigentum darstellt, war anhand der konkreten

Formulierung dieser Bestimmung vorzunehmen und hat aufgrund ihres eingeschränkten Anwendungsbereiches keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil